C/2024/1917

29.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11378 - SFH / EXISTING SHAREHOLDERS / ARGAL) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1917)

1. Am 20. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Smithfield Foods Holding Limited („SFH“, Vereinigtes Königreich), Teil der Smithfield Group (Vereinigte Staaten),

— Manusian Family, S.L., Guembox Inversiones, S.L., Herrn Jordi Xavier Cagigós Negre und Herrn Antonio Cordero (zusammen die „bestehende Anteilseigner“, englisch „Existing Shareholders“, alle Spanien),

— Argal Alimentación, S.A, („Argal“, Spanien).

SFH und die bestehenden Anteilseigner werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Argal erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Holdinggesellschaft SFH ist Teil der Smithfield Group, eines Lebensmittelkonzerns, der in der EU hauptsächlich in den folgenden Bereichen tätig ist: i) Produktion und Verkauf von verarbeitetem Fleisch und ii) Produktion und Verkauf von frischem Fleisch.

— Die bestehenden Anteilseigner sind Investoren und Investmentgesellschaften, deren einzige Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von Argal besteht.

— Die Geschäftstätigkeiten von Argal und seinen Tochtergesellschaften erstrecken sich hauptsächlich auf die Produktion von verarbeiteten Fleischerzeugnissen in Spanien und Frankreich und deren Verkauf in weiten Teilen der EU.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11378 - SFH / EXISTING SHAREHOLDERS / ARGAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË